

# Schweizerisches Bundesblatt.

35. Jahrgang. III.

Nr. 43.

29. August 1883.

*Jahresabonnement* (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

*Einrückungsgebühr* per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

*Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.*

## Kreisschreiben

der

schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend: 1) die in Rußland im Civilprozeß nöthigen Beweisurkunden, und 2) die Beglaubigung von Urkunden durch die schweiz. Staatskanzleien.

(Vom 25. August 1883.)

*Hochgeehrte Herren!*

Wir erlauben uns, Ihre Aufmerksamkeit auf nachfolgende zwei Uebelstände zu lenken:

- 1) Laut Mittheilung der russischen Gesandtschaft schreibt die russische Civilprozeßordnung vor, daß Beweisurkunden, die anderwärts errichtet worden sind, von den dortigen Behörden nur dann in Berücksichtigung gezogen werden können, wenn sie die Seitens der kompetenten russischen Behörde abgegebene Erklärung enthalten, daß sie ordnungsmäßig, d. h. formgerecht, nach Mitgabe der Ortsgesetze errichtet seien.

Begreiflicherweise nimmt aber die russische Gesandtschaft Anstand, eine derartige Erklärung zu Handen der russischen Behörden abzugeben, wenn nicht eine solche der Bundeskanzlei vorliegt, und diese selbst ist nicht in der Lage, sie von sich aus abzugeben, weil sie die fünfundzwanzig schweizerischen Kantonalgesetze, welche bezügliche Formvorschriften enthalten, weder kennt, noch zu kennen censirt ist. Die erwähnte Erklärung hat daher jeweilen von der kantonalen Staatskanzlei auszugehen, falls diese hiezu kompetent erscheint; wenn nicht, von der kompetenten kantonalen Behörde,

in welchem Falle die kantonale Staatskanzlei sich mit der Bescheinigung begnügen kann, daß die Urkunde, nach Mitgabe der Erklärung der kompetenten kantonalen Behörde, formgültig erichtet sei.

Es ist nun schon öfter vorgekommen, daß Prozeßvollmachten, Contocorrent-Auszüge und ähnliche Urkunden, welche jener Erklärung ermangelten, Seitens der russischen Behörden zur nachträglichen Ergänzung an die russische Gesandtschaft und von dieser an uns zurückgemittelt worden sind, wodurch, abgesehen von unnützen Kosten, ein für die Interessenten höchst verdrießlicher und vielleicht nicht wieder gut zu machender Zeitverlust herbeigeführt wurde.

Diesem Uebelstande abzuhelfen, möchten wir Sie ersucht haben, darauf Bedacht zu nehmen, daß alle Urkunden, welche die Geltendmachung civilrechtlicher Ansprüche irgend welcher Art zu erleichtern bestimmt sind, mit der erwähnten Erklärung versehen an uns gelangen. Wir werden dann nicht ermangeln, unsererseits zu bescheinigen, daß die Urkunde, nach Mitgabe der von der kompetenten Behörde abgegebenen Erklärung, formgerecht sei, und können dann darauf rechnen, daß die russische Gesandtschaft ihrerseits diese unsere Deklaration bestätige.

- 2) Es kommt noch häufig vor, daß uns von Notaren, kantonalen Gemeinde- und Bezirksbeamten beglaubigte Urkunden zur Beglaubigung übermittelt werden, ohne daß die kantonalen Staatskanzleien ihrerseits beglaubigt hätten.

Wir müssen wiederholt darauf aufmerksam machen, daß wir Urkunden, welche der Beglaubigung der kantonalen Staatskanzleien ermangeln, nicht beglaubigen können. Wir kennen nur Unterschrift und Siegel der genannten Kanzleien, nicht aber Unterschrift und Siegel von Notaren, Gemeinde- und Bezirksbeamten, und müssen daher alle Urkunden, welche der Beglaubigung durch die kantonale Staatskanzlei entbehren, unnachsichtlich retourniren, wodurch natürlich ebenfalls wieder unnützer Zeitverlust und Kostenaufwand entsteht.

Wir laden Sie ein, diese unsere Bemerkungen in gutfindender Weise zur Kenntniß der Angehörigen Ihres Kantons zu bringen, und benutzen im Uebrigen gerne den Anlaß zur Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung.

Bern, den 25. August 1883.

Im Namen der schweiz. Bundeskanzlei,  
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:  
**Ringier.**



**Kreisschreiben der schweizerischen Bundeskanzlei an die Staatskanzleien sämtlicher Kantone, betreffend : 1) die in Rußland im Civilprozeß nöthigen Beweisurkunden, und 2) die Beglaubigung von Urkunden durch die Schweiz. Staatskanzleien. (Vom 25. Augu...**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1883
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.08.1883
Date	
Data	
Seite	487-488
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 017

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.